

et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae s. Scripturis et apostolicis traditionibus consentanea, Deo adiutore, cognoverant. Die Furcht einer Ueberziehung ist bei ihm so grundlos wie bei einem kumenischen Concil, da die vorgängige Beratung der Quellen nicht weniger unter göttlichen Schutz gestellt erscheint wie die Entscheidung selbst (vgl. Bellarmin. De Roman. Pontif. 4, 2: Parum prodesset scire, Pontificem non erraturum, quando non temere definit, nisi etiam auctoritas, non permissuram Dei providentiam, ut ille temere definiat). Gegen den Galikanismus ist schließlich festzuhalten, daß eine Synodalentscheidung ex sese, d. h. unabhängig vom nachfolgenden Consens der Bischöfe, das Gewissen bindet, gerade so, wie wenn die ganze lehrende Kirche die Entscheidung getroffen hätte (vgl. Vatican. I. c., bei Denzinger n. 1682: Definimus . . . ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, inreformabiles esse). Das arg mißdeutete ex sese will nicht besagen, wovon schon der hingutragte Gegensatz non ex consensu Ecclesiae wahren sollte, daß der Papst aus eigener Kraft und „dogmatischer Schöpfermacht“, statt durch kirchlichen Beistand, oder in vollständiger Isolierung von der Kirche, anstatt als deren sichtbares Oberhaupt, oder in gänzlicher Unabhängigkeit von Schrift und Tradition, anstatt in strenger Bindung an die Offenbarungsquellen, die Prerogative der Unfehlbarkeit besitze; denn das Vaticanum über hat durch ausdrückliche Zurückweisung allen diesen aus Bosheit oder Unverstand stammenden Entstellungen den Boden entzogen. (Vgl. noch J. Schuler, Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste, Wien 1871; Martin, Der wahre Sinn der vaticanischen Lehrentscheidung über das unfehlbare päpstliche Lehramt, 3. Aufl., Paderborn 1871; Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, Freiburg 1872, 927 ff.; Heinzel, Dogmat. Theologie II, 2. Aufl., Mainz 1883, §§ 88–90; Norbert. a Tux O. Cap., Theologia fundamentalis II, Brixinae 1891, S. 119 sqq.)

II. Existenz der Unfehlbarkeit, s. d. im Kirche VII, 493 ff. und Tradition XI, 1949 ff.

III. Subject der Unfehlbarkeit. 1. Nach Bestimmung des Glaubenskörpers, welchem die Unfehlbarkeit im bloß passiven Sinne (s. ob.) als Macht zukommt, kann als eigentlicher Träger der activen Infallibilität nur der Lehrkörper, d. i. das kirchliche Lehramt, in Betracht kommen. Weil jedoch die lehrende Kirche in Gemäßheit der ihr von Christus gegebenen hierarchischen Verfassung hauptsächlich aus dem Papst als dem Nachfolger

Petri und den Bischöfen als den rechtmäßigen Nachfolgern der Apostel sich zusammensetzt, so kann es sich im Grunde nur um die Frage handeln, ob auch der Gesamtepiscopat neben dem Papste auf die Prerogative der Unfehlbarkeit Anspruch hat. Zwar ist die Frage nach der Einheit oder Zweifelhaftheit des Unfehlbarkeitssubjectes bis heute unerledigt geblieben, indem einzelne Theologen entschieden für Einen Träger des unfehlbaren Lehramtes, den Papst allein, in die Schranken treten (vgl. Palmieri l. c. thes. 26; Zigliara, Propädeut. in s. theologiam, ed. 3, Romae 1890, 447 sqq.). Allein das Gewicht der Gründe für die Annahme zweier, wenn auch nur inadäquat verschiedener Subjecte ist auch nach dem 18. Juli 1870 so erdrückend stark geblieben, daß man mit der überwiegenden Mehrzahl der Theologen der Gegenansicht nur insofern einen Sinn abgewinnen kann, als jemand grundlos versuchen möchte, den Papst selbst vom Gesamtepiscopat als dessen hierarchische Spitze gänzlich zu trennen und so einen künstlichen Gegensatz zwischen Haupt und Gliedern zu construiren. Schließt man jedoch diese unnatürliche, theologisch kaum mögliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Primat und Episcopat aus, so scheint es völlig ausgemacht, daß man auch dem mit dem Papste organisch geeinten Episcopat eine relativ selbständige, namentlich in den oecumenischen Synodalschlüssen lebendig zum Ausdruck kommende Infallibilität beilegen darf und muß. Denn abgesehen davon, daß nach Ausweis der Kirchen- und Dogmengeschichte das Dogma von der Unfehlbarkeit der oecumenischen Synoden sachlich, logisch und zeitlich demjenigen von der Unfehlbarkeit des Papstes vorausging, hat das vaticanische Concil selber dem Papste „diejenige Unfehlbarkeit“ vindicirt, „mit welcher Christus seine Kirche ausgestattet wissen wollte“ (Vatican. I. c., bei Denzinger n. 1682). Die Parallele zwischen Papst und Kirche setzt aber, falls man nicht eine unerträgliche Tautologie einführen will, die Verschiedenheit und relative Selbständigkeit der Unfehlbarkeit in beiden Trägern voraus. Auch darf nicht übersehen werden, daß das Apostelcollegium als solches nicht minder die Verheißung der Unverirrlichkeit im Glauben und Lehren von Christus erhalten hat (vgl. Matth. 28, 20. Joh. 14, 16), wie Petrus und seine Amtsnachfolger im Primat (vgl. Matth. 16, 18. Luc. 22, 32. Joh. 21, 15 ff.); der doppelten Verheißung entspricht aber jedenfalls auch ein doppeltes Subject der Unfehlbarkeit. Dazu kommt, daß die Concilsbischöfe ihr Placet oder Definiens subscripsi nicht weniger entscheidend in die Waagschale werfen wie der Papst als Haupt und Vorsitzender einer oecumenischen Synode. Within scheint die Folgerung unausweichlich: Auch wenn der Papst für sich allein nicht unfehlbar wäre, so würde doch die Unfehlbarkeit des Gesamtepiscopates (einschließlich des Papstes) darunter nicht wesentlich leiden, wie denn